

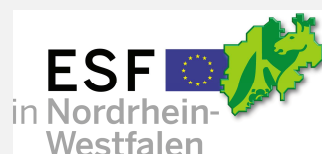
EU-kofinanzierte Fördermaßnahmen der Landesarbeitsmarktpolitik

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Anlage zum Bewilligungsbescheid:

Information für die Träger zur Erhebung und Meldung der Teilnehmenden-Daten und der Erfolgsbeobachtungsdaten

Allgemeine Informationen

Die geförderte Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Für die Mittelvergabe aus dem Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe der Strukturfonds-Verordnung (EG) 1083/2006 vom 11.07.2006 muss das Land Nordrhein-Westfalen genau definierten Berichtspflichten an die Europäische Kommission nachkommen. Diese Berichtspflichten beinhalten Daten zur aktuellen Förderung, aber auch Angaben über die Wirksamkeit und Effizienz der eingesetzten EU-Fördermittel über die Dauer der Förderung hinaus.

Zur Erhebung der Daten erhalten Sie von der Bewilligungsbehörde die erforderlichen „Datenschutzrechtlichen Hinweise für Teilnehmende“ sowie folgende Fragebögen:

- Fragebogen zur Erhebung der Teilnehmenden-Daten bei Eintritt in die Fördermaßnahme
- Fragebogen zur Ermittlung des Verbleibs der Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme (Erfolgsbeobachtungsdaten 1)
- Fragebogen zur Ermittlung des Verbleibs der Teilnehmenden sechs Monate nach Ende der Maßnahme (Erfolgsbeobachtungsdaten 2)

Auf der Internetseite des Europäischen Sozialfonds können Sie sich weitere Fragebogenexemplare downloaden (www.esf.nrw.de)

Generell gilt: Die Fragebögen sind von den Trägern zwingend zu verwenden und entsprechend der unten genannten Bestimmungen zu archivieren.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Teilnehmenden müssen in jedem Fall eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Erhebung und Meldung der Teilnehmenden-Daten bzw. der Erfolgsbeobachtungsdaten unterschreiben. Die Einwilligungserklärung steht unter www.esf.nrw.de zum Download bereit.

Erläuterung der Erhebungsinstrumente / Fragebögen

Im Folgenden wird der Einsatz der Fragebögen, der Zeitrahmen bzw. Zeitpunkt der Datenerhebung sowie der Zeitrahmen bzw. Zeitpunkt der Meldung der erhobenen Daten an die Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde erläutert.

- **Fragebogen zur Erhebung der Teilnehmenden-Daten bei Eintritt in die Fördermaßnahme**

Die Daten zu den Teilnehmenden bei Eintritt sind **zum Stichtag ‚vier Wochen nach Beginn der Maßnahme‘ zu erheben.**

Die erhobenen Daten sind mit dem ‚Begleitbogen zum Maßnahmebeginn‘ zu übermitteln und sollen **spätestens fünf Wochen nach Beginn der Maßnahme** der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Für Nachrücker sind die Teilnehmenden-Daten unmittelbar bei Eintritt zu erheben und zum nächsten Begleitbogentermin zu melden.

- **Fragebogen zur Ermittlung des Verbleibs der Teilnehmenden bei Austritt aus der Maßnahme (Erfolgsbeobachtungsdaten 1)**

Sowohl bei vorzeitigem Austritt aus der Maßnahme, als auch am geplanten Ende der Maßnahme ist der **voraussichtliche Verbleib der Teilnehmenden ‚4 Wochen nach Ende der Maßnahme‘ zu erheben.** Es ist also eine Erfolgsprognose durchzuführen.

Bei vorzeitigem Austritt der/ des Teilnehmenden ist der voraussichtliche Verbleib **unmittelbar zu erheben** und zum **nächsten Begleitbogentermin zu melden.**

Die Ermittlung des voraussichtlichen Verbleibs der Teilnehmenden, die zum geplanten Ende die Maßnahme verlassen, soll **in der letzten Woche der Maßnahme** erfolgen. Die entsprechenden Daten sind mit dem ‚Begleitbogen zum Abschluss der Maßnahme + Erfolgsprognose für 4 Wochen nach Maßnahmeende‘ zu übermitteln und sollen **spätestens eine Woche nach Ende der Maßnahme** der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- **Fragebogen zur Ermittlung des Verbleibs der Teilnehmenden sechs Monate nach Ende der Maßnahme (Erfolgsbeobachtungsdaten 2)**

Sechs Monate nach Ende der Maßnahme sind die Verbleibe der Teilnehmenden, die bis zum geplanten Ende der Maßnahme teilgenommen haben, zu erheben. Die Ergebnisse dieser Verbleibserhebung sind der Bewilligungsbehörde mit dem Begleitbogen ‚Erfolgsbeobachtung 6 Monate nach Maßnahmeende‘ **spätestens nach Ablauf von 6 Monaten und 2 Wochen nach Ende der Maßnahme vorzulegen.**

Informationen zur Aufbewahrung der Unterlagen

- **Datenschutzrechtliche Erklärung**

Die von den Teilnehmenden unterschriebenen datenschutzrechtlichen Erklärungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind **bis fünf Jahre** – gerechnet ab Ende der Fördermaßnahme – aufzubewahren.

- **Fragebögen**

Die Fragebögen zur Erhebung der Teilnehmenden-Daten bzw. der Erfolgsbeobachtungsdaten sind beim Träger **bis ein Jahr** nach Ende der Fördermaßnahme aufzubewahren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die Namens-/ Adressangaben (Fragebogen S.1) und die Merkmalsdaten jeweils getrennt archiviert werden.

Um eine spätere Zuordnung der Namens-/ Adressangaben zu den Merkmalsdaten zu ermöglichen, ist die zu jedem Teilnehmenden erzeugte ABBA-ID in dem entsprechenden Feld auf dem Fragebogen einzutragen. Die ABBA-ID wird bei Eingabe der Daten ins System angezeigt.